

# Eine anonymisierte Klagebegründung

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

An den Verwaltungsgerichtshof der EKV Lebensstr. 3 10623 Berlin

11.1999 VGH 6/99

In dem Rechtsstreit des Pfarrers i.R. \*\*\* gegen die Ev. Kirche im Rheinland wird die Berufung vom 23.07.1999 wie folgt ergänzend begründet:

Wie bereits im Berufungsschriftsatz vom 23.07.1999 angekündigt, ist die Tatsache noch eingehender zu betrachten, daß der Erlaß des Ruhestandsbescheides vor Ablauf der 3-Jahres-Frist des § 91 Abs. 1 PFDG ergangen ist.

Weiter ist auf die Frage einzugehen, ob oder inwiefern eine Verpflichtung der Beklagten bestand, sich darum zu kümmern, dem Kläger eine neue Pfarrstelle oder einen Beschäftigungsauftrag zu verschaffen und in welchem Umfang sie dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

Zu diesen Fragen ist etwas ausführlicher auszuholen, da sie insgesamt vor dem Hintergrund der besonderen Fürsorgepflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger zu sehen sind.

Den Kirchen als kooperierten Religionsgemeinschaften wird nach dem Grundgesetz die

Dienstherrnfähigkeit zugestanden, d.h. die Befugnis Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur zu begründen, welche nicht dem Arbeitsrecht unterliegen.

Dies bedeutet, daß die entsprechenden kirchlichen Dienstverordnungen staatlicherseits anerkannt werden.

Insoweit sind die Kirchen weder durch die Grundrechte noch durch die sogenannten Grundsätze des Berufsbeamtentums grundsätzlich gebunden.

Soweit die Kirchen, wie es im Fall des Beklagten gegeben ist, den Dienst des Pfarrers in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgestalten, ist jedoch davon auszugehen, daß Artikel 33 Abs. 5 GG zwar nicht unmittelbar gilt, jedoch der Typenzwang, der vom staatlichen Dienstrecht vorgegeben ist, insoweit zu beachten ist, als sich mit der Gestaltung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im kirchlichen Raum gewisse typische Rechte und Verpflichtungen für beide Seiten ergeben.

Bereits die Berufungsurkunde vom 24. März 1983 auf Beschluß des Landeskirchenamtes vom 22. März 1983 lautet: "Berufen wir zum Pastor ... in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

B e w e i s : Berufungsurkunde vom 24. März 1983, in Kopie.

Zum Typus des öffentlichen Dienstrechts gehört es, daß der Bedienstete auf Lebenszeit in seiner Berufsstellung geschützt wird und außer bei Dienstunfähigkeit und schweren Amtspflichtverletzungen nicht aus dem Dienstverhältnis entfernt werden kann, sofern nicht ein schwerwiegendes Verschulden nachgewiesen wird.

Mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist es insbesondere im Hinblick auf die sich daraus ergebende besondere Fürsorgepflicht und das

Alimentationsprinzip nicht vereinbar, daß eine Kürzung des Gehaltes auf 75 % erfolgt, obwohl ein Verschulden des Betroffenen weder nachgewiesen noch behauptet, geschweige denn überhaupt einmal vorausgesetzt wird, wie es im Fall des Klägers allerdings geschieht.

Die Beklagte wiederholt ständig, sich selbst einem Fristenautomatismus im eigenen Gesetzeswerk unterworfen zu finden, der ihr den Spielraum nicht lasse, eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand (genauso zuvor in den Wartestand) zu vermeiden und rechtfertigt so die einseitige Aufkündigung der Treue und Fürsorge mit gravierenden Folgen für den Kläger: Faktisches Berufsverbot oder - beim Gang zu einer konkurrierenden Kirche - Verlust aller Ansprüche auf Besoldung und Versorgung. (§ 98 PfdG Abs. 1. "einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten" ... Abs. 2 "verlieren die ... Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften")

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß durch die Ausgestaltung des Pfarrdienstes in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Selbstbeschränkung der Kirche stattgefunden hat und die Grundsätze des Berufsbeamtentums im Pfarrdienstrecht zumindest analog zu beachten sind.

Dies gilt zumindest in dem Bereich, in dem nachhaltig in die subjektive Rechtsstellung des Pfarrers eingegriffen wird und gleichzeitig die entsprechende Maßnahme nicht durch theologische, innerkirchliche Gründe, die höherrangig zu bewerten sind, gerechtfertigt ist.

Paradoxaerweise besteht im vorliegenden Fall die Berufung durch die "Ordination" (zur öffentlichen Wortverkündigung und Seelsorge) uneingeschränkt fort (das ist der theologisch innerkirchliche Bereich schlechthin!), Disziplinarvorwürfe wurden nicht erhoben, aber die Verwendung bleibt - wegen einseitiger Aufkündigung durch die Beklagte - bereits im Alter von 43 Jahren aus.

Auf einer Tagung der Mitarbeiter der Zeitschrift für Ev. Kirchenrecht am 04.04.1997 hat sich auch der OLKR des Landeskirchenamtes Hannover, Peter von Tiling, in einem Vortrag unter dem Thema "Die Versetzung von Pfarrern, insbesondere "mangels gedeihlichen Wirkens" ausführlich mit der Problematik der besonderen Fürsorgepflicht und der sich daraus ergebenden grundsätzlichen Unversetzbarkeit des Pfarrers auseinandergesetzt (vgl. ZevKR, Band 43, 1998, S. 55 - 70).

Er stellt zunächst fest:

"In der Versetzungsmöglichkeit mangels gedeihlichen Wirkens, wie sie bisher beschrieben worden ist, wird man noch keine unerträgliche Durchbrechung des guten Grundsatzes der Unversetzbarkeit des Pfarrers sehen können. Diese Durchbrechung ist sogar eher zu ertragen als diejenige bei der Zehn-Jahres-Versetzung. So etwas wie eine Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens hat es in der Kirche auch immer schon gegeben. Ein Gutachten des Kirchenrechtlichen Institutes "Zur Unversetzbarkeit eines Pfarrers" von 1961 dokumentiert die Rechtsentwicklung im Protestantismus. Es zeigt auf, daß schon im 18. und dann bereits im 19. Jahrhundert die Frage erörtert worden ist, welche Durchbrechungen der Grundsatz der Unversetzbarkeit des Pfarrers duldet. Es setzte sich die Meinung durch, daß in ganz besonderen Not- und Ausnahmefällen eine solche Versetzung möglich sein muß ... Nun gehen aber die neueren Pfarrerdienstgesetze weiter und sehen bei Mangel gedeihlichen Wirkens nicht nur eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle, sondern u.U. auch eine solche in den Ruhestand, bzw. einen dauernden Wartestand vor. ..."

Dann kritisiert v. Tiling aber das Überschreiten einer kritischen Grenze, wie sie eben im vorliegenden Fall des Klägers überschritten wurde:

"Das vom Mangel gedeihlichen Wirkens der Weg ohne weiteres in den Ruhestand führen kann, dies überschreitet eine kritische Grenze! Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht kennt - von bestimmten politischen und leitenden kommunalen Beamten einmal abgesehen - die Abschiebung in den Ruhestand wider Willen vor Erreichen des Ruhestandsalters eigentlich nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens und bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Demgegenüber kann ein Pfarrer beim Mangel gedeihlichen Wirkens in den dauernden Ruhestand mit der Folge entsprechend verminderter Bezüge kommen, obwohl er dienstfähig ist und nichts Verkehrtes gemacht hat! .. "

v. Tiling wägt dann die kirchliche Gestaltungsfreiheit gegen den Typenzwang ab: "Zwar ist angesichts von Artikel 137 III WRV die Kirche in der Ausgestaltung ihres Dienstrechts unabhängig und generell weder durch die Grundrechte noch durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden. Hier kommt aber unstreitig der "Typenzwang" ins Spiel, der dem kirchlichen Dienstrecht vom staatlichen vorgegeben ist. Zum Typus des öffentlichen Dienstrechts gehört es zweifellos, daß die Bediensteten im Dienstverhältnis auf Lebenszeit geschützt sind und außer bei Dienstunfähigkeit und schweren Amtspflichtverletzungen - wozu in der Kirche schwere Lehrabweichungen hinzukommen - aus diesem Dienstverhältnis nicht entfremdet werden können."

Aus der Sicht der Bediensteten, in unserem Bezug aus der Sicht der Pfarrer und im speziellen des Klägers, ist zu ergänzen, daß den staatlichen / hier kirchlichen Schutzverpflichtungen die lebenslange Abhängigkeit des Pfarrers vom Dienstherrn gegenübersteht, die beide nur wechselseitig zu begründen sind.

Wenn aber der Dienstherr Kirche seine Pfarrer abhängig macht, ohne wie im staatlich-öffentlich-rechtlichen-Dienstverhältnis auch entsprechende Pflichten zu übernehmen, gehört das kirchliche Recht der Prüfung unterzogen, ob es verfassungsgemäß ist, ob es den einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte, Individualrechte ect.. genügt.

Lassen sich die Kirchen bei der Ausgestaltung ihres Dienstrechtes vom "Typ" des staatlichen Dienstrechtes "zwingen", dann und nur dann mag mit dem staatlichen Dienstrecht auch das kirchliche als verfassungskonform gelten. Andernfalls bestehen Zweifel, ob das kirchliche Dienstrecht die Rechte des Dienstherrn und des Bediensteten austariert hat.

Diesen Zweifel formuliert v. Tiling freilich als unüberhörbare Warnung:

"Staatlicherseits könnte man die Notwendigkeit sehen, zu prüfen, ob die Befreiung des kirchlichen Dienstes von der Rentenversicherung und von der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte noch aufrechterhalten werden kann. Dies wäre eine gefährliche Sache."

Der Kläger ist freilich genau bis in den letzten Winkel der durch v. Tiling erwähnten 'Hinsicht betroffen:

Ihm gingen bereits wichtige Rentenversicherungsjahre verloren. Das Pfarrdienstrecht droht ihm den Verlust der erworbenen Versorgungsansprüche an, falls er den Arbeitgeber verläßt, der ihn willkürlich in seiner Existenz beeinträchtigt und materiell und ideell beschränkt: Gehaltskürzungen über viele

Jahre auf 75 % und jetzt ca. 50 %, Hinderung an der Berufsausübung.

Der Kläger steht zum Schutz seiner Familie und Individualrechte vor dem Weg durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Bundesverfassungsgericht.

Wenn ihm nur dieser Weg bliebe, entstünde den EKJ/EKDKirchen ein immenser öffentlicher Schaden oder droht gar am Schluß der gesellschaftlichen Entwicklung der Verlust der bei v. Tiling zitierten Freiheiten.

V. Tiling fordert auf, rechtzeitig umzusteuern und einzulenken:

"Das staatliche Beamtenrecht kennt nur eine Durchbrechung des genannten Grundsatzes: Wenn eine Behörde bzw. eine Körperschaft aufgelöst wird und einzelne Beamte durchaus nicht anderweitig untergebracht werden können, ist es möglich, diese in den einstweiligen Ruhestand zu schicken. Dies ist aber ein anderer Fall, den es übrigens im kirchlichen Recht weitgehend auch gibt. Das ein Beamter deshalb in den Ruhestand kommt, weil es mit ihm schwierig geworden ist, das gibt es beim Staat nicht....

Es sei deshalb zum Abschluß folgender Neuordnungsvorschlag gemacht: Die Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens sollte stets in eine neue Aufgabe einmünden. Die Zurruesetzung wegen dieses Mangels dagegen sollte aus dem Kontext der Versetzung ganz herausgenommen werden. Man müßte dann einen ganz eigenen Tatbestand "Versetzung in den Ruhestand wegen mangelnder Eignung" schaffen, parallel konstruiert zur Versetzung in den Ruhestand wegen gesundheitlicher Dienstunfähigkeit. Es müßte ein ähnlich sorgfältiges Verfahren, nötigenfalls und je nach den Umständen mit theologischen, psychologischen oder gesundheitlichen Gutachten geben. Das Ergebnis dieses Verfahrens müßte ähnlich eindeutig ausfallen, wie es bei der Ruhestandsversetzung wegen gesundheitlicher Dienstunfähigkeit der Fall sein muß. Dies wäre dann zwar auch etwas, was es im staatlichen Recht nicht gibt, aber es wäre - auf seltene Fälle begrenzt - in dieser Form mit den spezifisch kirchlichen Notwendigkeiten begründbar."

Die Auslegung des § 91 Abs. 1 PfdG, nach dem der Kläger in den Ruhestand versetzt worden ist, ist vor dem Hintergrund der zitierten, durch v. Tiling vorgenommenen Wertung zu sehen. Wie dargelegt, unterliegt der darin zum Ausdruck kommende Automatismus äußersten Bedenken im Hinblick auf die besondere Fürsorgepflicht der Beklagten.

Folgender Gesichtspunkt ist zu ergänzen:

Die Berufung in ein öffentlich- rechtliches- Dienstverhältnis erfolgt durch die Landeskirche. Die Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt durch die Gemeinde auf Lebenszeit, jedoch nur mit Zustimmung durch die Kirchenleitung. Abberufen aus der Pfarrstelle auf Lebenszeit kann nur die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hätte bei uneingeschränkter Gültigkeit des erwähnten Automatismus ein von keiner anderen Instanz eingeschränktes Steuerungsinstrument, mißliebige Pfarrer auch ohne ein ihnen zur Last gelegtes Verschulden in den vorzeitigen Ruhestand (im Falle des Klägers mit 43 Jahren!) abzuschieben.

Außerdem hätte sie die uneingeschränkte Macht zu einer erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung (im Falle der betroffenen Klägerfamilie knapp über der Sozialhilfe) der auch nach Abberufung abhängig bleibenden Pfarrer und ihrer Familien. Diese Möglichkeit der Beeinträchtigung bliebe verdeckt durch den vergeblichen Automatismus, den freilich die Kirchenleitung in Gang setzen und durch Nichtverwendung des Pfarrers, trotz seiner beurkundeten

Anstellungsfähigkeit, im Fluß halten könnte.

Wie bereits im erstinstanzlichen Schriftsatz vom 25.11.1998, auf den voll inhaltlich bereits Bezug genommen wurde, ausführlich dargelegt, wird diesseits davon ausgegangen, daß die Versetzung des Klägers in den Ruhestand, im speziellen Fall nach seiner Abberufung und seiner Versetzung in den Wartestand ohne Vorwurf eines Verschuldens gegen Artikel 33 Abs. 5 GG verstößt.

Im Falle des Klägers - das ist an dieser Stelle und immer wieder hervorzuheben - erfolgten sowohl die Abberufung aus der letzten Dienststelle 1992/93 als auch die Versetzung in den Wartestand 1995, ohne daß Verschuldensvorwürfe Gegenstand eines Verfahrens gewesen wären.

Publizistisch versucht sich die Beklagte zwar aus der Affäre zu ziehen und die Öffentlichkeit abzulenken bis hin zur nachgewiesenen falschen Behauptung einer "Beweisaufnahme" durch die Verwaltungskammer (so LKA der EKIR 9/97 in "Pfarrer ohne Pfarrstellen").

Tatsächlich aber formuliert die Verwaltungskammer der EKIR in den Urteilen VK 4 1993 (S. 13/18/19/30) und VK 4/1995 (S. 7) (und das Landeskirchenamt sogar selber in Briefen an Dritte) wörtlich selbst das Gegenteil, nämlich daß sie "zur Frage der Schuldhaftigkeit des Handelns des Antragstellers nicht Stellung" nehmen.

**B e w e i s :** Beiziehung der entsprechenden Akten.

Die Verwaltungskammer der EKIR gab also der Versetzung des Klägers in den Ruhestand durch die Kirchenleitung der EKIR statt, obgleich sie selbst den Wünschen des Klägers auf Beweisaufnahme und Überprüfung von Vorgängen schon bei der Abberufung aus der letzten Dienststelle nie stattgegeben hat, in der Meinung, daß es auf Schuldfeststellungen nicht ankäme.

**B e w e i s:** Notar J.G. Kern u. Dr. Schwalfenberg, Rechtsanwälte:  
"Randbemerkung zur Dokumentation "Pfarrer ohne Pfarrstellen". Der dort ohne Namensnennung geschilderte Fall ist der des Klägers. Die "Randbemerkung" enthält die genannten Zitate und Quellenangaben.

In Anbetracht dieser Gesamtlage ist davon auszugehen, daß für eine Versetzung in den Wartestand gemäß § 91 Abs. 1 PFDG zumindest Voraussetzung ist, daß die Beklagte Versuche unternommen hat, den Kläger weiterzubeschäftigen, die in ihrem Ausmaß der besonderen Fürsorgepflicht der Beklagten entsprechen.

Andere landeskirchliche Regelung sehen ein entsprechendes Bemühen ausdrücklich vor.

So regelt z.B. § 51 Abs. 2 PFDG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau die Versetzung in den Ruhestand wie folgt:

"Ein Pfarrer, der sich nach § 39 im Wartestand befindet, wird in den Ruhestand versetzt, wenn sich seine Wiederanstellung bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist wird durch eine Beschäftigung nach § 42 Abs. 2 gehemmt."

Auch die Beklagte geht davon aus, daß sie verpflichtet ist, vor dem Hintergrund einer besonderen Fürsorgepflicht während der Zeit des Wartestandes eine Beschäftigung für den im Wartestand befindlichen Pfarrer zu suchen. Dies wurde z.B. dem Pfarrer im Wartestand L. entsprechend von der Beklagten selbst mitgeteilt.

B e w e i s : Schreiben der Beklagten vom 02.09.1999, in Kopie.

Die Verwaltungskammer ist in ihrem Urteil zu Unrecht davon ausgegangen, daß es unerheblich sei, ob das Landeskirchenamt sich hinreichend bemüht hat, dem Kläger eine neue Pfarrstelle oder einen Beschäftigungsauftrag zu verschaffen, oder ob er ihm (angeblich) angebotene oder empfohlene Stellen ohne sein Verschulden nicht erhalten hat.

Wie bereits ausgeführt, kann eine verfassungskonforme Auslegung des § 91 Abs. 1 PFDG und eine Auslegung, die sich an dem Gesichtspunkt auch einer kirchenrechtlich bestehenden besonderen Fürsorgepflicht der Beklagten orientiert, nur zu dem Ergebnis kommen, daß eine Versetzung in den Ruhestand lediglich dann nach Ablauf von 3 Jahren in Betracht kommt, wenn die Bemühungen des Pfarrers im Wartestand um eine neue Stelle aktiv durch das Landeskirchenamt unterstützt wurden und die Übertragung der Pfarrstelle am Verschulden des Pfarrers gescheitert ist bzw. ein Beschäftigungsauftrag wegen des Verschuldens des Pfarrers nicht erteilt werden konnte.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers jedoch gerade nicht gegeben.

Unzutreffend geht insoweit die Verwaltungskammer davon aus, daß die Beklagte in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht hinreichend für den Klägertätig geworden sei.

Die Beklagte bleibt den Beweis schuldig. Insoweit wird nochmals vollinhaltlich Bezug genommen auf den Vortrag im erstinstanzlichen Schriftsatz vom 25.11.1998.

Mittlerweile hat die Verwaltungskammer der EKIR im Fall eines Warteständlers, der einen Beschäftigungsauftrag in einem Kirchenkreis erhalten hatte, der allerdings vorzeitig von Seiten des Kirchenkreises beendet wurde, selber formuliert: "Die lediglich pauschal vorgetragene Behauptung, es habe Gespräche ... über eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit gegeben, reicht insoweit mangels näherer Substantiierung ... und damit einhergehender Nachprüfbarkeit solcher Bemühungen nicht aus."

B e w e i s : Urteil in der Sache VK 05/1998 S. 11, in Kopie.

Was in einem Kirchenkreis gilt, müßte in einer so großen Kirche wie der Beklagten erst recht gelten.

Hier sollte sich keine Beschäftigung finden? Diese Behauptung kann nicht ohne eine Vielzahl vorgelegter und überprüfbarer Bemühungen akzeptiert werden.

Darüberhinaus bleibt festzustellen, daß die Eignung des Klägers für das Pfarramt zunächst durch die Ablegung der entsprechenden Examina festgestellt wurde und die Berufung durch die Ordination auf Lebenszeit erfolgt ist. Da ihm in den bisherigen Verfahren kein Verschulden zur Last gelegt wurde, ist es nicht nachzuvollziehen, daß eine Verwendung des Klägers durch die Beklagte nicht möglich sein soll.

Vielmehr liegt das unwiderrufene "Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit im Pfarramt" vom 1. April 1985 vor.

B e w e i s : Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit im Pfarramt vom 1. April 1985, in Kopie.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Beklagte das Besetzungsrecht für Pfarrstellen in jedem Dritten Fall hat. Außerdem würde die Möglichkeit bestehen, den Kläger auf neugeschaffene Stellen bewußt

einzusetzen. Dazu hätte es im Kirchenkreis M. und in den benachbarten Kirchenkreisen, wie es der Kläger beobachten konnte, viele Gelegenheiten gegeben.

Darüberhinaus hätte die Beklagte die Möglichkeit gehabt, eine Stelle zu schaffen, auf der die Gaben des Klägers positiv für die Beklagte eingesetzt hätten werden können. Außerdem hätte für die Beklagte die Möglichkeiten bestanden, dem Kläger einen Beschäftigungsauftrag zu erteilen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung, ob er diesen annimmt und sich darin bewährt.

Soweit die Verwaltungskammer feststellt, daß es Sache des Klägers gewesen sei, die Angebote der Beklagten zu verwirklichen, erscheint dies vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse unangemessen.

Der Kläger ist von seiner Seite jedem vermeintlichen Angebot nachgegangen. Sie stellten sich als nicht existent heraus! Bei Beweisaufnahme betreffend der Bemühungen der Beklagten um eine Beschäftigung für den Kläger ist die Übergabe der vollständigen Akten durch das Gericht zu verlangen, nachdem der Beklagte im bisherigen Verfahren immer wieder erfolglos auf für Verfahren willkürlich ausgewählte und zusammengestellte Akten hingewiesen hat. Auch die Originalakten waren bei Einsichtnahme in die Personalakte in desolatem Zustand!

Es wird daher um A k t e n e i n s i c h t im Wege der Versendung der Akte gebeten, mit der Maßgabe, daß neben der Prozeßakte auch die durch die Beklagte zur Prozeßakte übersandten Nebenakten mit übersandt werden. Es wird angeregt, die Akteneinsicht erst dann zu gewähren, wenn alle diesbezüglichen Akten dem Gericht vorliegen.

Wie dargelegt und wie sich ebenfalls aus den beigezogenen Akten ergibt, wurden Bewerbungen des Klägers gerade durch die Beklagte nicht unterstützt, es wurde das der Beklagten zustehende Besetzungsrecht sowie das Recht Beschäftigungsaufträge zu erteilen, nicht wahrgenommen.

Außerdem ist der Verdacht, wie in der ersten Instanz bereits dargelegt, - und schon bei der Abberufung aufdringlich! - nicht von der Hand zu weisen, daß die Beklagte den Kläger "los werden" will.

Nachdem es alles in allem überhaupt nicht zutrifft, daß der Kläger nicht weiterbeschäftigt bzw. vermittelt werden kann, daß er vielmehr nicht beschäftigt wird, obwohl die Beklagte ihn beschäftigen könnte, findet sich der Eindruck aus der Zeit der Abberufung erhärtet:

Es verhält sich so, daß die Beklagte den Klägern i c h t weiterbeschäftigen bzw. vermitteln w i l l.

Wie aus den beigezogenen Akten und dem erstinstanzlichen Vortrag ersichtlich, hat der Kläger jeweils sich ergebende Bewerbungsmöglichkeiten unverzüglich ausgenutzt. Ein Verschulden auf der Seite des Klägers dafür, daß es zu keiner weiteren Verwendung während des Wartestandes gekommen ist, scheidet daher aus. Die Beklagte hingegen ist den Beweis schuldig geblieben, daß sie sich nachhaltig um eine Verwendung des Klägers bemüht hat.

Insoweit wird nochmals angeregt ' die Beklagte zur Offenlegung der gesamten Bemühungen des Landeskirchenamtes und der vollständigen Reaktionen des Klägers und Dritter auf diese Bemühungen aufzufordern.

Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß sich ein gemäß § 49 Abs. 1 b

PfDG alter Fassung abberufener Pfarrer, obwohl in dem entsprechenden Verfahren kein Verschuldensvorwurf erhoben wird, der Verdächtigung ausgeliefert sieht, daß ein gedeihliches Wirken an seiner Person gescheitert sei und der damit verbundenen größeren Schwierigkeiten eine neue Pfarrstelle zu erlangen, ergibt sich die Verpflichtung der Beklagten darzulegen, daß trotz besonderer Bemühungen eine Weiterbeschäftigung des Klägers nicht möglich war.

Darüberhinaus ergibt sich diese Verpflichtung aus dem Gesichtspunkt, daß der Kläger verheiratet und seine Ehefrau ohne Einkommen ist. Außerdem hat der Kläger für drei Kinder, die zur Zeit 13, 16 und 18 Jahre alt sind, und ebenfalls über kein eigenes Einkommen verfügen, zu sorgen.

Die Kirchenleitung formuliert nach VK 17/1995 S. 4 u. 5 selber soziale Gesichtspunkte, die auf den Kläger umsomehr zutreffen. Dort geht es um einen Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag, der auf 75 % reduziert wird. Die Landessynode habe die Reduzierung für mindestens 10 Beschäftigungsaufträge beschlossen. Seine Beschwerde wird zurückgewiesen allerdings mit der Behauptung: "Die Entscheidungen seien im wesentlichen unter sozialen Gesichtspunkten getroffen worden.

Gerade unter diesem Aspekt habe im Falle des Antragstellers keine Veranlassung bestanden von einer Reduzierung des Beschäftigungsauftrages abzusehen, da der Antragsteller unverheiratet sei und keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einer Familie zu erfüllen habe."

**B e w e i s :** Urteil in der Sache VK 17/1995 S. 4 u. 5, in Kopie.

Diese Formulierung wirkt auf den Kläger mit Recht nicht nachvollziehbar: Er ist verheiratet hat 3 Kinder usw., erhielt keinen rentenwirksamen, ruhestandaufschiebenen Beschäftigungsauftrag und wurde gar auf rund 50 % Bezüge mit faktischem Berufsverbot (s.o) im Ruhestand beschränkt. Aus dem PfDG alte Fassung erwuchs dagegen die uneingelöste Verpflichtung nach § 53 dem Pfarrer "bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich zu sein".

Im Schreiben Nr. 20351 II Az. I/51 Pfr. L. v. 04.10.99 fomuliert das LKA der EKIR: "Bei Vorliegen sozialer Härte können auch Beschäftigungsaufträge im Umfang von 100 % erteilt werden. Die Beurteilung solcher Härtefälle liegt im Ermessen der Kirchenleitung. Von ihr wurden mit Beschluß vom 19.12.1997 Kriterien zur Festlegung des Umfangs von Beschäftigungsaufträgen beschlossen."

**B e w e i s :** Schreiben Nr. 20351 II Az. I/51 Pfr. L. v. 04.10.99, in Kopie.

Der Kläger ersucht das Gericht zu überprüfen, ob die Beklagte gegenüber dem Kläger ihr pflichtgemäßes Ermessen auf angemessene Weise ausgeübt hat. Nach der sozialen Lage - wäre sie berücksichtigt worden - wäre er doch unbedingt für einen 100 %igen Beschäftigungsauftrag in Frage gekommen, von dem die Beklagte selbst einräumt, daß er erteilt werden könne. Dem Kläger wurde aber nicht einmal ein Beschäftigungsauftrag im Umfang von 75 % als Übergangslösung gewährt, um die Wiederverwendung in einem pfarramtlichen Dienst zu befördern, obgleich das Landeskirchenamt im selben Schreiben v. 04.10.99 zum Beschäftigungsauftrag mit einem Umfang von 75 % ausführt:

"Ein Beschäftigungsauftrag soll eine Übergangslösung darstellen, die die Wiederverwendung in einem pfarramtlichen Dienst zum Ziel hat."



B e w e i s : Wie vor.

(Wie sehr die landeskirchlichen Gedanken - und Regelungswelten sich in Widersprüche verirren, nachdem sie - trotz behauptetem öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis - in Berufung auf kirchliche Regelungsfreiheit, ein von den hergebrachten Nomen abweichendes Recht für Pfarrer konstruiert, veranschaulichen beiliegende Überlegungen zu 75 % Beschäftigungsaufträgen, vorgelegt von Pfarrer L.: "Weitere Argumente gegen 75 % Beschäftigungsaufträge." vgl. Anlage)

Zweifel an der logischen Kompetenz einiger kirchenleitender Gremien im Umgang mit ihren Pfarren drängen sich auf. Es stellt sich die Frage, ob kirchliche Instanzen noch rechtzeitig Konsequenzen ziehen, oder ob es der Staat tun muß.

Der Kläger kann wohl nur konstatieren, daß ihm mit der Nichtübertragung eines Beschäftigungsauftrages auch keine Hilfe zur Wiederverwendung zuteil werden sollte ?!

Die besondere Fürsorgepflicht der Beklagten hätte hier ein intensiveres und ernsthafteres Bemühen um die Weiterbeschäftigung des Klägers, zumindest aber die Schaffung rentenrelevanter Arbeitszeiträume, erfordert.

Entsprechende Bemühungen bzw. Erwägungen ergeben sich aus den bisher vorgelegten Unterlagen der Beklagten jedoch in keinster Weise.

Damit steht das Verhalten der Beklagten konträr gegen den Geist des PFDG.

Aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 90 und 91 PFDG ergibt sich, daß das Ziel die Weiterbe-

schäftigung des Pfarrers ist. Die Versetzung in den Ruhestand soll lediglich beim Vorliegen bestimmter Voraussetzung und seiner Zustimmung möglich sein, oder aber insbesondere in den Fällen, in denen der Pfarrer der Aufforderung des Landeskirchenamtes, sich um Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen 6 Monaten nicht nachkommt.

Der Sinn der gesetzlichen Regelung besteht somit darin, daß Pfarrer, die sich gegen eine weitere Beschäftigung entscheiden, in den Ruhestand versetzt werden können.

Im Fall des Klägers handelt es sich jedoch gerade um einen Pfarrer, der arbeitswillig ist und weiterbeschäftigt werden möchte. Die Beklagte dagegen will seine Weiterbeschäftigung nicht.

In einem solchen Fall würde die konsequente Auslegung des § 91 Abs. 1 PFDG dahingehend, daß ein Automatismus festgeschrieben ist, dazu führen, daß der Geist des Gesetzes eindeutig verletzt würde.

Es ist daher bei der Auslegung des § 91 Abs. 1 PFDG darauf abzustellen, ob die Beklagte ihrer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger nachgekommen ist. Dies ist, wie oben bereits dargelegt, nicht der Fall.

Eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand hätte von daher nicht erfolgen dürfen.

Außerdem durfte entgegen der Ansicht der Verwaltungskammer die Beklagte den Bescheid über die Versetzung des Klägers in den Ruhestand nicht vor Ablauf der 3-Jahres-Frist am 01.07.1998 fassen.

Gerade angesichts der besonderen Fürsorgepflicht ist alles zu vermeiden, was

den Eindruck erwecken könnte, daß durch die Beklagte eine Weiterbeschäftigung nicht gefördert wird und nicht gewünscht ist. Die Argumentation der Verwaltungskammer, daß die Versetzung in den Ruhestand bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts des Ruhestandes jederzeit hätte aufgehoben werden können, greift nicht. Mit diesem Argument könnte der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand bereits direkt nach Eintritt des Wartestandes auf den Zeitpunkt des Ablaufs der 3-Jahres-Frist beschlossen werden.

Dem steht jedoch der eindeutige Wortlaut des § 91 Abs. 1 PFDG entgegen, nachdem der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn ihm "bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist".

Danach kann erst nach Feststellung, daß die 3-Jahres-Frist abgelaufen ist, eine entsprechende Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

Diese Auffassung vertritt die Beklagte noch selbst, und zwar am 20. Mai 1997, gegenüber dem Kläger: "Nach Auskunft des dafür zuständigen Personaldezernates hier im Hause entscheidet das Landeskirchenamt erst nach Ablauf der Frist. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt."

B e w e i s : Schreiben der Beklagten v. 20.05.1997, in Kopie.

Auch erfolgte beispielsweise im Fall des abberufenen Pfr. L., der zum oben genannten VK

05/1998 führte, keine Ankündigung der Versetzung in den Ruhestand, geschweige denn die Beschlußfassung einige Monate vor Ablauf der Wartestandszeit.

Als die Kirchenleitung den Beschäftigungsauftrag von Pfr. L. widerrief, begann die Zeit des 3-jährigen Wartestandes wieder zu laufen, genauer: abzulaufen. Daß die Kirchenleitung die Versetzung in den Ruhestand nicht beschloß, bestätigt die im oben zitierten Schreiben vom LKA selbst vertretene Rechtsauffassung und Praxis, die Versetzung in den Wartestand nach Ablauf der 3-Jahresfrist zu beschließen.

Dann kann dies im Falle des Klägers nicht anders gehandhabt werden.

Außerdem verstößt der Erlaß eines vorzeitigen Bescheides über die Versetzung in den Ruhestand gegen die besondere Fürsorgepflicht der Beklagten und den Geist der §§ 90 und 91 PFDG, wie oben dargelegt. Die vorzeitige Fassung des Bescheides über die Versetzung in den Ruhestand macht gerade deutlich, daß die Beklagte nicht bestrebt war, eine Möglichkeit zu finden, um den Kläger weiterzubeschäftigen.

Da der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nicht vor Ablauf der 3-Jahres-Frist gefaßt werden durfte, ist die Berufung insoweit begründet.

Bezüglich der Hilfsanträge wird voll inhaltlich Bezug genommen auf den erstinstanzlichen Schriftsatz vom 25.11.1998.

Sollte das Berufungsgericht in der einen oder anderen Frage eine Ergänzung für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Rechtsanwalt